

Die GOZ-Frage des Monats

Lachgassedierung

Da wir in unserer Praxis sehr viele „aufgeregte“ Kinder behandeln, möchten wir zukünftig zur Sedierung Lachgas einsetzen. Wie können wir die Lachgassedierung gebührenrechtlich richtig berechnen?

Da die Geb.-Nr. 450 GOÄ von Zahnärzten nicht berechnet werden darf, muss hierfür eine Analoggebühr gefunden werden. Dabei sollte man sich an der Bewertung der Geb.-Nr. 450 GOÄ orientieren. Somit kommt eine Analogleistung mit ca. 80 Punkten in Betracht. Das Kriterium für die Auswahl einer geeigneten Analogleistung „von der Art her gleichwertig“ kann nicht berücksichtigt werden, weil es im GOZ-Verzeichnis und auch in den für Zahnärzte zugänglichen Bereichen der GOÄ keine von der Art her gleichwertige Leistung (also eine mit ähnlichem Behandlungsziel) gibt. Daher bleiben nur die Kriterien Kosten und Zeitaufwand. Als Alternativen kämen aus dem GOZ-Verzeichnis zum Beispiel die Geb.-Nr. 4005 GOZ (80 Punkte) in Betracht, aus dem GOÄ-Verzeichnis wäre an die Geb.-Nrn. 1 oder 5 oder auch 254 GOÄ zu denken (jeweils 80 Punkte). Leider kann man Schwierigkeiten bei der Erstattung nie ganz ausschließen, aber bisher haben wir hier in Berlin von solchen Problemen bei der Lachgassedierung noch nichts erfahren.

Immer für Sie da: Ihr GOZ Referat der Zahnärztekammer Berlin
Daniel Urbschat, Susanne Wandrey und Dr. Helmut Kesler

Wir beantworten gern auch Ihre GOZ Frage:

E-Mail: goz@zaek-berlin.de

Tel. (030) 34 808 113

Fax (030) 34 808 213

